

nischer Spielart aufgenommen. Auch das ist eine Hypothese, denn wir kennen nur den damaligen Rechtsprecher (1117–1122) Bergþór Hrafnsson und Hafliði als ihre Mitglieder, weitere Namen sind unbekannt, und wissen nicht, welchen Einfluß Hafliði auf die Kommissionsarbeit genommen hat. H. hat auch das Alter der beiden Grágás-Manuskripte, der Konungsbók [Kgb] und der Staðarhólsbok [Stað] bestimmt. Gut vertretbar setzt er Kgb auf 1250–1262, die Stað auf 1271/72 nach Teilannahme der Járnsíða. Die Kgb sei Gedächtnishilfe für den Vortrag des Rechtsprechers, die Stað dagegen sei bestimmt gewesen, für die verlangte und geplante Überarbeitung der Járnsíða sich des noch geltenden isländischen Rechts zu vergewissern. Deshalb fehlen ihr die Teile, die das Allthing aus der Járnsíða 1271 bereits angenommen hatte. H. meint zudem, der Text der Stað sei älter als der der Kgb und gehe unmittelbar auf die Hafliðaskrá zurück, wofür er sich auf das Fragment AM 315d fol. (nach 1150) beruft. Zwar stimmt dessen Text besser mit Stað als mit Kgb überein, doch dürfte es ein Einzelfall sein, denn während der Text der Kgb als Stütze des vom Rechtsprecher zu haltenden mündlichen Rechtsvortrags wirkt, ist die Stað bei weitem ausführlicher, sprachlich fortgeschrittener und amtlicher Schriftsprache näher. Sie mit dem unbekanntem Text der Hafliðaskrá zu identifizieren – wie H. (S. 107, 115 ff.) will – ist deshalb nicht angesagt und widerspricht auch aller historischen Erfahrung, wonach Texte im Laufe ihrer Entwicklung stets umfänglicher und komplizierter, aber nicht schlanker werden. Zu bedenken ist auch, daß zwischen 1118 und 1271/72 mehr als 160 Jahre vergangen sind, also mehr als fünf Generationen mit den Texten gelebt haben. Daß er in dieser langen Zeit fast unverändert geblieben sei, ist kaum zu erwarten. Leider ist über die Menge der Novellen und ihren Inhalt heute kaum noch Klarheit zu gewinnen (S. 55–64 gegen S. 109). Fraglich ist auch, ob die Übernahmen, die H. – meist für Stað – feststellt, auf Hafliði zurückgehen oder erst später dem Text eingefügt wurden. Bedenkt man, daß die Glossatoren seit dem 12. Jh. tätig waren, Irnerius um 1130 und Gratian vor 1160 gestorben ist, der heilige Bischof Þorlákr Þorhallsson (1113–1193) 1153/59 zu Studien in der Pariser Schule von St. Viktor und in Lincoln weilte, bevor er 1178 Bischof von Skálholt wurde und als erster Isländer in Europa studierte (vgl. Åke Sällström, *Bologna och Norden, intill Avignonpåvedömet's tid*, Lund 1957; Sverre Bagge, *Nordic Students at Foreign Universities untill 1660*, *Scandinavian Journal of History* 9 (1986), S. 1–29; Dominik Wassenhoven, *Skandinavien unterwegs in Europa (1000–1255)*, Berlin 2006), die hohe Zeit der Glossatoren und die Wirkung ihrer Arbeit in Europa aber erst ins 13. Jh. fällt, so spricht alles dafür, die Aufnahme römischen Rechts in Island nicht auf 1117/18, sondern eher für das späte 12. oder frühe 13. Jh. anzusetzen. Hierfür hat H. Bedeutendes geleistet. In seinem vierten Kapitel stellt er Lehnübersetzungen aus dem Lateinischen fest – unter anderem den Satz „pacta sunt servanda“ –, listet isländische Fachwörter mit dem Präfix *lög* auf, findet ein Zitiergesetz, Grundsatznormen (eine Art „*regulae iuris*“) und viele Legaldefinitionen, die er im Anhang S. 383–413 in einer umfänglichen Tabelle gesammelt hat. Im fünften Kapitel behandelt er einzelne rezipierte Normen: Die Grágás hat den Grundsatz „*superficies solo cedit*“ und die Noxalhaftung übernommen und arbeitet auch mit gesetzlichen Vermutungen und Fiktionen (S. 247–253). Eine Ehe von im fünften Glied miteinander Verwandten mußte durch Zahlung des Hauptzehnts dispensiert wer-